

Zweite Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung Anpassungen für Ärztinnen und Ärzte

1. Einleitung und Zielsetzungen

Die zweite novellierte Fassung der Verordnung über ärztliche Fortbildung wurde am 15.12.2017 im Zuge der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer (ÖAK) beschlossen und trat am 1.1.2018 in Kraft. Mit der Novelle wurden folgende **Zielsetzungen** erreicht:

- wichtige und dringende Klarstellungen für Vollzugsfragen bezüglich gesetzlichem Fortbildungsnachweis
- erforderliche Anpassung an aktuelle und internationale Entwicklungen
- notwendige Schaffung zusätzlicher Regelungen beim Sponsoring zur Gewährleistung von Transparenz und Unabhängigkeit
- wesentliche Präzisierung der Rechte und Pflichten von Fortbildungsanbietern

2. Anpassungen, die Ärztinnen und Ärzte betreffen

2.1 Erweiterung der DFP-anerkannten Fortbildungsarten

In § 5 Abs. 1 werden die Veranstaltungstypen Webinar sowie Intervision ergänzt:

- Bei **Webinaren** handelt es sich um Live-Fortbildungen, an der Teilnehmer online in interaktiver Form partizipieren.
- Unter **Intervision** versteht man eine kollegiale Beratung in psychosozialen Berufen, bei der beruflich Gleichgestellte gemeinsam nach Lösungen für ein konkretes Problem suchen. Diese Fortbildungsart ist, sofern wie ein Qualitätszirkel* organisiert, zur DFP-Approbation zugelassen.
***Qualitätszirkel** sind geschlossene strukturierte Arbeitskreise für Ärzte, die dazu dienen, die medizinische Versorgung der Patienten weiter zu verbessern. Neu ist, dass diese von einem **ärztlichen** Moderator geleitet werden müssen.

2.2 Definition der Fortbildungspunkte (DFP-Punkte) für Fortbildungsaktivitäten

Die Bewertung von bestimmten Fortbildungsaktivitäten wurde wie folgt präzisiert:

- **Wissenschaftliche Arbeiten, Buchbeiträge oder Beiträge in Journalen**

Gemäß § 13 Abs. 2 gelten für wissenschaftliche Arbeiten, Buchbeiträge oder Beiträge in Journalen folgende Regelungen, die sich am Journal Impact Factor (JIF) orientieren. Dabei handelt es sich um eine errechnete Zahl, deren Höhe den Einfluss einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift wiedergibt.

Für das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, eines Buchbeitrages oder Beitrages in Journalen bzw. Begutachtung im Rahmen eines Review-Prozesses wird die folgende Anzahl an DFP-Punkten vergeben:

JIF	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, eines Buchbeitrages oder Beitrages in Journalen Anzahl DFP-Punkte		Begutachtung Anzahl DFP-Punkte
	Erst- und Letztautor	alle anderen Autoren	
kein	2	1	1
bis 3	4	2	3
bis 6	8	4	6
größer 6	12	6	10

- **Supervisionen:** Die Qualifikation des Supervisors muss für die Anrechenbarkeit auf der Teilnahmebestätigung angeführt sein.
- Für **Hospitationen** sind max. 10 medizinische DFP-Punkte (statt bisher 6 medizinische DFP-Punkte) pro Tag anrechenbar, sofern vom Leiter der Hospitation unterfertigte Teilnahmebestätigungen der hospitierten Einrichtung über Dauer und Umfang der Hospitation vorgelegt werden. Bei Fehlen von genauen Zeitangaben können für einen halben Tag maximal 3 DFP-Punkte, für einen ganzen Tag maximal 6 DFP-Punkte angerechnet werden.
- Fortbildungen mit **ECTS-Punkten** sind pro Fortbildungszeitraum mit maximal 2 ECTS-Punkten anerkannt, welche 50 DFP-Punkten entsprechen. Nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung erfolgt gemäß dem Inhalt im Rahmen des Diplomantrages die Anerkennung von medizinischen oder sonstigen DFP-Punkten.

2.3 Berufsunterbrechungen

Berufsunterbrechungen wurden in § 9 Abs. 7ff wie folgt präzisiert:

- Im Falle von Zeiten der Unterbrechung der Berufsausübung von mindestens sechs Monaten durchgehender Dauer kann auf Antrag des Arztes eine Verlängerung des DFP-Fortbildungszeitraumes erfolgen.
- Die Gründe für die Unterbrechung der Berufsausübung sind insbesondere Mutterschutz- und Karenzzeiten, längere Ausfälle durch Unfall oder Krankheit sowie ein Auslandsaufenthalt mit oder ohne ärztliche Tätigkeit.
- Nachweis durch entsprechende Unterlagen, wie insbesondere Dienstgeberbestätigung, Bestätigung über Ordinationsschließung, ärztliche Atteste, Bestätigung Wohlfahrtsfonds
- Der entsprechende Antrag ist vom Arzt beim Fortbildungsreferat der zuständigen Landesärztekammer einzubringen. Ebenso kann eine Berufsunterbrechung im Online-Fortbildungskonto mit einer entsprechenden Bestätigung erfasst werden.

- Durch eine die Voraussetzungen erfüllende und nachgewiesene Berufsunterbrechung verlängert sich der Fortbildungszeitraum, jedoch nicht der Gültigkeitszeitraum eines bestehenden DFP-Diploms. Weiters wird der Fristenlauf bei der Glaubhaftmachung/beim Fortbildungsnachweis gehemmt.
- Bei Ärzten in Ausbildung gestalten sich die Unterbrechungsgründe und -fristen bei Erstausstellung des DFP-Diploms nach Ende der Ausbildung analog zu den Ärzten mit der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung – auch dann, wenn der Unterbrechungsgrund in der Ausbildungszeit lag.

2.4 Glaubhaftmachung der Fortbildung/Fortbildungsnachweis

Die Glaubhaftmachung der Fortbildung wurde in § 14a wie folgt präzisiert:

Überprüfungsintervall

Abs. 1 Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, haben **erstmalig am 1. September 2016 und in der Folge zumindest alle drei Jahre** ihre absolvierte Fortbildung gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen.

Zielgruppe

Abs. 2 Zur Glaubhaftmachung der Fortbildung sind alle Ärzte verpflichtet, die bis inklusive 31. August jeweils drei Jahre vor dem jeweiligen Überprüfungsstichtag 1. September mit einer Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren und am Überprüfungsstichtag in die Ärzteliste eingetragen sind.

Abs. 3 Ärzte, die vor dem Überprüfungsstichtag (1. September des jeweiligen Jahres) aus dem Ausland mit dem Recht zur selbständigen Berufsausübung nach Österreich migriert sind, sind so zu behandeln, als hätten sie mit einer Eintragung in die Ärzteliste das Recht zur selbständigen Berufsausübung erlangt.

Erfüllung der Glaubhaftmachung

Abs. 5 Der Arzt kommt seiner Verpflichtung zur Glaubhaftmachung gemäß § 49 Abs. 2c ÄrzteG nach, wenn zum jeweiligen Stichtag der Glaubhaftmachung ein gültiges DFP-Diplom vorliegt oder in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag gesammelte DFP-Punkte im Umfang von mindestens 150 DFP-Punkten (davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen) – nachgewiesen durch Teilnahmebestätigungen – auf dem individuellen Fortbildungskonto belegbar sind.

Abs. 6 Für nachweispflichtige Ärzte, die zum Überprüfungsstichtag über kein DFP-Diplom verfügen, ist gemäß § 49 Abs. 2c ÄrzteG ein Fortbildungszeitraum von drei Jahren, jeweils vom Überprüfungsstichtag zurückgerechnet, vorgegeben.

Berufsunterbrechungen

Abs. 7 Berufsunterbrechungen gemäß § 9 Abs. 7 verlängern den DFP-Fortbildungszeitraum und kommen auch bezüglich des Fristenlaufs bei der Glaubhaftmachung zur Anwendung. Im Falle einer solchen Berufsunterbrechung kommt es zu einer Hemmung, sodass sich der Fortbildungszeitraum um die Frist der Berufsunterbrechung verlängert.

Automatische Ausstellung DFP-Diplom bei Erfüllung der Voraussetzungen

Abs. 9 Erfüllt der Arzt im Rahmen der Glaubhaftmachung gemäß dieser Verordnung aufgrund der DFP-Punkte auf dem Fortbildungskonto die Voraussetzungen zur Ausstellung eines DFP-Diploms und sind diese Buchungen durch Teilnahmebestätigungen nachgewiesen, ist ihm dieses auszustellen und in die Ärzteliste einzutragen. Der betroffene Arzt ist über die Ausstellung des DFP-Diploms und den Gültigkeitszeitraum zu informieren, und es ist ihm das DFP-Diplom in Papierform zu übermitteln. Der Arzt kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, einmalig innerhalb des Gültigkeitszeitraumes beantragen, diesen abzuändern.

Folgen bei einer etwaigen Umgehung der Glaubhaftmachung der Fortbildung

Abs. 12 Sofern durch Handlungen der Anschein erweckt wird, dass versucht wird, die Glaubhaftmachung der Fortbildung zu umgehen, ist die Österreichische Akademie der Ärzte berechtigt, auch vor dem nächsten Stichtag den Nachweis über die erbrachte Fortbildung einzufordern.

Kontaktinformation:

Fortbildungskonto meindfp.at

Mag. Eva Mikolasch
Tel.: 01 512 63 83-31
E-Mail: support@meindfp.at

DFP-Approbation

Mag. Tanja Otte
Tel.: 01 512 63 83-43
E-Mail: support@meindfp.at